

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

882 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Rudolf Espig). S. 531

883 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. C. Weinmayr). S. 531

884 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Wald). S. 531

885 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Traar). S. 532

886 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Traar). S. 532

Wirtschaft und Verkehr

887 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Velbert). S. 532

888 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers). S. 532

889 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal-Barmen). S. 533

890 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Essen (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 533

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

891 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz. S. 533

892 Ungültigkeitserklärung des Jahresjagdscheines Nr. 1112/69 vom 9. 5. 1969 (Lieselotte Kolk). S. 534

893 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Salvatore Di Grigoli — Salvatore Macaluso — Gregor und Brigitte Lenselink). S. 534

894 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Faustino Molina-Oviedo). S. 535

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**882 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Rudolf Espig)Der Regierungspräsident
25.1. — 1584 —

Düsseldorf, den 18. November 1971

Der von der Landespolizeibehörde in Düsseldorf für den Polizeihauptmeister Rudolf Espig ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 163 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 531

883 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. C. Weinmayr)Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 24. November 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342)

habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. C. Weinmayr, Kempen, Burgstraße 26, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Peter Wilhelm Aldenhofen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 531

884 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum**
(Gemarkung Wald)Der Regierungspräsident
21.50 — 12/70

Düsseldorf, den 25. November 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der L 405 in Solingen (Viehbachtalstraße) betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Wald, Flur 73, Nr. 34 und 80, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 15. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, im Zimmer 118/L, Rathaus Solingen, Cronenberger Straße, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 531

885 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
(Gemarkung Traar)

Der Regierungspräsident
21.50 — 128/70

Düsseldorf, den 15. November 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt in Wesel, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesautobahn A 14 Goch—Ludwigshafen (Rheinlinie) betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Traar, Flur 68, Nr. 20 und Flur 55 Nr. 4/1 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, den 8. Dezember 1971, um 9 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Krefeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 532

886 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
(Gemarkung Traar)

Der Regierungspräsident
21.50 — 50/70

Düsseldorf, den 23. November 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt in Wesel, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der BAB A 14 Goch—Ludwigshafen betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Traar, Flur 67, Flurstücke 52 und 73/4 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 14. Dezember 1971, um 9 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Krefeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 532

Wirtschaft und Verkehr

887 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Stadt Velbert)

Der Regierungspräsident
53.51 — 32/1

Düsseldorf, den 22. November 1971

Der Stadt Velbert in Velbert, Thomasstraße 1, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Velbert-Birth/Rosenweg nach Velbert-Langenhorst/Am Nordhang mit Abzweigungen über 1. Höferstraße — Güterstraße, 2. Poststraße — Schloßstraße, ab 1. Januar 1972, befristet bis zum 31. Dezember 1979, erteilt.

Die Betriebsführung wird gemäß § 2 Abs. 2 PBefG der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — übertragen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 532

888 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen

(Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG, Moers)

Der Regierungspräsident
53.52 — 26/2

Düsseldorf, den 15. November 1971

Der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in 413 Moers, Homberger Str. 113, Betriebssitz Moers, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Kerken — Nieukerk/Friedensstraße nach Kamp-Lintfort/Fa. Siemens über Kerken-Aldekerk — Rheurdt — Schaephuysen — Neukirchen-Vluyn — Neukirchen, vom 1. September 1971, befristet bis zum 31. August 1979, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Siemens AG, Zweigwerk Kamp-Lintfort.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 532

**889 Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**
(Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal-Barmen)

Der Regierungspräsident
53.52 — 14/1

Düsseldorf, den 15. November 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Elba-Reisebüro und Autobusgesellschaft mbH, Wuppertal-Elberfeld, vertreten durch Dr. jur. Gerhard Seichter, Frankfurt/M., Wolfgang Trümper, Frankfurt/M.) in Wuppertal-Barmen, Rathaus, Betriebssitz Wuppertal, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Wuppertal-Elberfeld/Hofkamp Werk I nach Schwelm/Industriegelände Werk II, befristet bis zum 31. Oktober 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Jackstädt & Co., Werk für Selbstklebe-Gummierung, Wuppertal-Elberfeld.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 533

**890 Genehmigung
für den Bau einer Straßenbahn in Essen**
(Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
53.50 — 09

Düsseldorf, den 11. November 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, 43 Essen, Zweigertstraße 34, wird nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. 9. 1971 gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung zur Änderung der Straßenbahnbetriebsanlagen in der Frintroper Straße von Fürstenbergstraße bis Aktienstraße und Knotenpunkt „Aktienstraße“ in Essen unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

- a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. P. 40 — 2/B. 7 a
Lageplan 1 : 500 vom 18. 5. 1971
Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße, Blatt 1
2. P. 40 — 4/B. 8 a
Lageplan 1 : 500 vom 18. 5. 1971
Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße, Blatt 2
3. P. 40 — 2/B. 9
Längsschnitt 1 : 500/50 vom 1. 2. 1971
Aktienstraße Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße
4. P. 40 — 2/B. 12
Längsschnitt 1 : 500/50 vom 1. 2. 1971
Frintroper Straße Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße
5. P. 40 — 2/B. 13
Längsschnitt 1 : 500/50 vom 8. 2. 1971
Frintroper Straße Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße
6. P. 40 — 4/B. 10 a
Querschnitt 1 : 50 vom 18. 5. 1971
Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße
7. P. 40 — 4/B. 11
Querschnitt 1 : 50 vom 5. 1. 1971
Umbau Frintroper Straße von Aktienstraße bis Fürstenbergstraße
8. W 61 — 1/6887 a
Lageplan 1 : 500 vom 25. 3. 1971
Fahrleitungsanlage
9. W 61 — 4/6888 a
Lageplan 1 : 500 vom 25. 3. 1971
Fahrleitungsanlage

auszuführen.

- b) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab — vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Essener Verkehrs-AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik — als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrleitungsanlagen — entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.
- c) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 533

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**891 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Einschränkung des Wasserverbrauches aus
dem öffentlichen Versorgungsnetz**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. Seite 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Dringlichkeitsbeschuß des Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes nach § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. Seite 656 / SGV. NW. 2020) vom 8. November 1971 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einschränkung des Wasserverbrauchs

Wegen der bestehenden Trinkwasserknappheit ist der Verbrauch von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Remscheid GmbH einzuschränken. Er soll für private Haushalte 1 cbm Wasser je Person und Monat und für die übrigen Verbraucher 50 % des Monatsdurchschnittsverbrauchs des Jahres 1970 nicht überschreiten.

§ 2

Verwendungsverbote

Es ist untersagt, mit Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Remscheid GmbH

1. Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die dem Krankentransport und der Beförderung von Lebensmitteln dienen, zu waschen oder zu reinigen,
2. Sportplätze aller Art, Rasenflächen, Haus- und Kleingärten, Friedhofs- und Grünanlagen, Haus-, Hof- und Dachflächen sowie Straßen und Plätze einschließlich Bürgersteige zu bewässern oder zu sprengen,
3. Haus- und Gartenschwimmanlagen sowie Planschbecken zu füllen,
4. Springbrunnen, Wasserspiele und dergleichen zu betreiben,
5. Wassermotore, Spülmaschinen und Kartoffelschälmaschinen zu betreiben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Remscheid GmbH entgegen der in § 2 aufgeführten Verbote entnimmt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. April 1972 außer Kraft, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 9. November 1971

Stadt Remscheid
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Krug
Oberstadtdirektor

Obige Verordnung wurde am 10. 11. 1971 im Remscheider Generalanzeiger und in der Bergischen Morgenpost verkündet.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 533

**892 Ungültigkeitserklärung
des Jahresjagdscheines Nr. 1112/69 vom 9. 5. 1969**
(Lieselotte Kolk)

Der am 9. 5. 1969 vom Kreisjagdamt Düsseldorf-Mettmann für das Jagdjahr 1969/70 ausgestellte Jagdschein Nr. 1112/69 der Frau Lieselotte Kolk, Haan, Gut Bollenberg 8, zuletzt verlängert für das Jagdjahr 1971/72 am 24. 3. 1971 unter der Nummer 164/71, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mettmann, den 25. Oktober 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag

Finke

Kreisverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 534

**893 Aufgebote
von Sparkassenbüchern**

(Salvatore Di Grigoli — Salvatore Macaluso —
Gregor und Brigitte Lenselink)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11 836 939 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Salvatore Di Grigoli, Solingen, Düsseldorf StraÙe 14, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11 836 921 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Salvatore Macaluso, Solingen 11, Düsseldorf StraÙe 14, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 10 001 345 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Gregor und Brigitte Lenselink, Solingen, BrunnenstraÙe 29, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früngels

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 534

894

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Faustino Molina-Oviedo)

Herr Faustino Molina-Oviedo, 5678 Wermelskirchen, Hilfringhauser Straße 45, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 74 774, lautend auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. November 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Corts

Tophoven

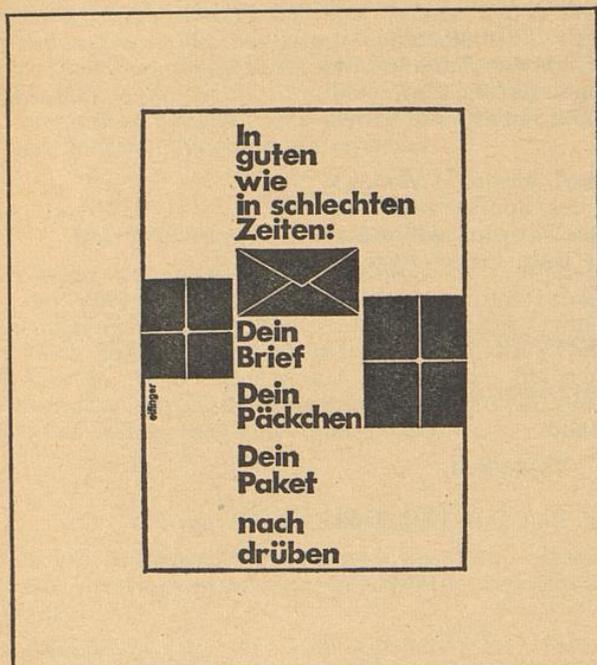
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 535

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	} zusammen	bis 1000 g
Speck		
Eierteigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	} zusammen	bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
 Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
 Bettwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Akzentaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Einkaufstaschen
 Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reiseneccessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
 Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.